Stellungnahme der OMV Gas Storage GmbH zum Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013,
GSNE-VO 2013, Dokument vom 16.8.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihrer Homepage haben wir den Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013, entnommen und nehmen dazu binnen offener Frist gerne Stellung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Systemnutzungsentgelte für das Fernleitungsnetz. Wiewohl die bestehenden Speicheranlagen der OMV Gas Storage GmbH zum jetzigen Zeitpunkt nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind, gehen wir von einer mehr oder weniger gleichlautenden Systematik für Speicheranlagen welche an das Verteilnetz angeschlossen sind aus und erlauben uns daher auch zum vorliegenden Dokument Anmerkungen zu übermitteln.

Vorlaufzeit

Die Umstellung des österreichischen Gasmarktes auf ein Entry-Exit-Modell und die damit verbundene erstmalige Organisation der Transporte für Speicherkunden durch die Speicherunternehmen bedingt unter anderem eine Änderung aller Verträge und damit verbundenen Dokumente wie AGB (verpflichtenden Konsultation mit Kunden), Veröffentlichungen auf Websites, Rechnungswesen etc. und ist daher eine ausreichend bemessene Vorlaufzeit unbedingt von Nöten. Es wird daher dringend darauf hingewiesen, dass auch die Tarife für die Ausspeisung aus dem Verteilnetz in die Speicheranlagen bis allerspätestens Mitte Oktober feststehen müssen, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Umstellung gewährleisten zu können.

Gleichbehandlung aller Speicherunternehmen
Oberste Priorität sollte die Gleichbehandlung aller Speicherunternehmen sein. Demgemäß muss eine Benachteiligung in Bezug auf die Entgeltpflicht und –höhe von inländischen Speicheranlagen gegenüber Speicheranlagen, die auch mit einem ausländischen Netz verbunden sind, unbedingt vermieden werden.

Es ist deutlich klarzustellen, dass bei einem Eintritt in das österreichische Marktgebiet über eine Speicheranbindungsleitung verbunden mit einem Entry aus dem Speicher in das Fernleitungsgebiet der genannte Tarif jedenfalls auch zur Anwendung kommt beziehungsweise Entry-Kapazität alleine nicht gebucht werden kann. Auch die Marktmodellverordnung (§ 16) spricht in diesem Zusammenhang von einer für die „Ein- und Ausspeisung" zu buchenden Kapazität. Andernfalls würde dies eine massive Wettbewerbsbenachteiligung anderer Speicherunternehmen in Österreich bedeuten verbunden mit einer kostenlosen Benutzung der österreichischen Netze, für die alle anderen Marktteilnehmer ihren Kostenbeitrag leisten müssen.

Nutzung der Transportkapazität für Kunden

Explizit sollte es Speicherunternehmen ermöglicht werden, die Transportkapazitäten im Pool für alle Speicherkunden eines Speicherunternehmens zu nutzen und nicht einzelne Kapazitäten und Kapazitätsarten einzelnen Kunden zuzuordnen.

Eine Zuordnung von einzelnen Kapazitäten und Kapazitätsarten auf einzelne Kunden ist seitens der Speicherunternehmen schon aus technischen Gründen nicht möglich und würde zu einer nachteiligen Behandlung einzelner Kunden führen bzw. auch eine insgesamt deutlich niedrigere Verfügbarkeit von Transportkapazität für Speicherkunden bedeuten. Vielmehr wird das Speicherunternehmen Kapazität in höchstmöglicher verfügbarer Qualität erwerben und dabei versuchen, die Transportbedürfnisse der Kunden bestmöglich abzudecken. Die erhaltenden Kapazitäten werden im Pool zu organisieren und zu optimieren sein und entsprechend der durch die Kunden gebuchten Speicherkapazität auf die Kunden umgelegt werden. Hierbei hat die Gleichbehandlung aller Kunden oberste Priorität.

Demgemäß muss es für Speicherunternehmen unbedingt möglich sein, für Transportleistungen einen Mischpreis entsprechend dem Anteil an frei zuordenbarer und dynamischer Kapazität zu verrechnen.

Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuterungen.

Tarifhöhe

Da davon auszugehen ist, dass die Tarifhöhe der Speicher-Exit Fee aus dem FL-Netz eine Obergrenze für die Speicher-Exit-Fees aus dem Verteilnetz darstellen, möchten wir auch die Tarifhöhe wie folgt kommentieren. Sollte die Speicher-Exit-Fee aus dem Verteilgebiet in gleicher Höhe angesetzt werden, würde dies zu einer signifikanten Belastung der Speicherkunden gegenüber dem derzeitigen System kommen und hätte negative Auswirkungen auf den Markt und die inländische Versorgungssicherheit. Außerdem würden inländische Speicher gegenüber ausländischen Speichern weiter benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

OMV Gas Storage GmbH

Erich Holzer

Geschäftsführer

Wien, am 29.8.2012